

Sparte Industrie

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 05.06.2019

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am 09.04.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Fachverband

3,42 ‰

Sondergrundumlage

0,06 ‰

Gesamt

3,48 ‰

Mindestbetrag

70,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.